

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon zentral 062 835 12 40  
Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**Per E-Mail**  
Bundesamt für Gesundheit

14. August 2024

### **Änderung der Transplantationsverordnung; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend die Änderungen der Verordnung über die Transplantation von menschlichen Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsverordnung) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens.

Generell begrüsst der Regierungsrat die Vorlage; er sieht allerdings Konkretisierungsbedarf.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV], inklusive dem Recht auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung) relativ gross ist. Die entsprechende Information der Bevölkerung, insbesondere durch den Bund (immerhin handelt es sich um Bundesrecht), muss daher genügend umfassend sein. Aus dem erläuternden Bericht ist nicht ersichtlich, inwiefern die Kommunikation intensiviert wird. Der Regierungsrat möchte die Wichtigkeit einer frühzeitigen und vollumfassenden Information der Bevölkerung betonen.

Die Verknüpfung des Registers mit der E-ID darf im Interesse der Personen auf der Warteliste für ein Organ keine Verzögerung der Inkraftsetzung der Widerspruchsregelung oder des Registers bedeuten. Es ist deshalb eine Übergangsbestimmung zu prüfen, die bis zur Verfügbarkeit der E-ID auch bereits bestehende Identifikationsmittel zur Authentifizierung zulässt.

Der Regierungsrat nimmt folgendermassen Stellung zu den einzelnen Artikeln und Passagen des Erläuternden Berichts:

| Artikel / Erläuternder Bericht | Stellungnahme            | Begründung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 6b Abs. 1, Vorlage        | Zustimmung mit Anpassung | Gemäss Verordnungsvorlage beginnt die Frist für die Geltendmachung des Widerspruchs durch die Angehörigen, wenn alle innerhalb "angemessener Frist" erreichbaren und zum Entscheid berechtigten Personen informiert sind. Diese angemessene Frist sollte genauer definiert werden. Es ist nicht abschliessend erklärt, in welchem zeitlichen Ablauf die Kaskade der |

| Artikel / Erläuternder Bericht                                | Stellungnahme            | Begründung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                               |                          | Angehörigen (Art. 4) konsultiert wird. Wie lange wird beispielsweise versucht, die Ehepartner (Litera a) zu kontaktieren, bis das Spitalpersonal die Kinder (Litera b) anfragt? Beziehungsweise wird gar nicht zur nächsten Stufe übergegangen, wenn Ehepartner vorhanden sind? Da es sich um zeitkritische Abklärungen handelt, kann nicht beliebig lange versucht werden, die Angehörigen zu kontaktieren. Es wäre wichtig, dass sich das Spitalpersonal hier an klar messbare Fristen halten kann. |
| Art. 4 (Seite 3), Erläuternder Bericht                        | Zustimmung mit Anpassung | Weiter ist zu definieren, ab wann die Angehörigen als informiert gelten. Reicht hierzu auch bereits eine zugestellte E-Mail, falls die Personen telefonisch nicht erreichbar waren? Jedenfalls müsste eine E-Mail mit Lesebestätigung und ausdrücklichem Hinweis auf sofortige Rückmeldung versendet werden. Zur Ermittlung des Fristenbeginns für den Widerspruch muss dieser Zeitpunkt klar definiert sein.                                                                                         |
| Art. 6e Bst. a, Vorlage                                       | Zustimmung mit Anpassung | Die Frist zur expliziten Zustimmung sollte ebenfalls genauer definiert werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Art. 8d (Seiten 8–9), Art. 8e (Seite 9), Erläuternder Bericht | Zustimmung mit Anpassung | Die Aufgabenteilung zwischen Swiss-transplant und dem Bundesamt für Gesundheit sollte konkretisiert werden. Insbesondere die Begriffe "organisatorische und technische Aspekte" der Daten- und Informationssicherheit sind klar zu definieren und zuzuteilen.                                                                                                                                                                                                                                         |
| Art. 8 (Seiten 6–7), Erläuternder Bericht                     | Zustimmung mit Anpassung | Fraglich ist auch, ab wann mit der Abklärung des Widerspruchs begonnen werden darf.<br><br>Der Regierungsrat würde eine Definition der Frist, während welcher die vorbereitenden Massnahmen bereits parallel zur Abklärung des Widerspruchs durchgeführt werden dürfen, begrüßen.                                                                                                                                                                                                                     |

| Artikel / Erläuternder Bericht | Stellungnahme | Begründung                                                                                                                                                                     |
|--------------------------------|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                |               | An dieser Stelle ist auch zu klären, inwiefern sich widersprechende Patientenverfügungen ("keine lebenserhaltenden Massnahmen") und vorbereitende Massnahmen gewichtet werden. |

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Kopie

- [christa.kaeser@bag.admin.ch](mailto:christa.kaeser@bag.admin.ch)
- [veronika.moser@bag.admin.ch](mailto:veronika.moser@bag.admin.ch)
- [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)